

STATUTEN

„Elternverein Giffers-Tentlingen und Umgebung“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein Giffers-Tentlingen und Umgebung“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Giffers.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit seinen Bestrebungen und Einrichtungen in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Der Verein bezweckt insbesondere, Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Eltern zu organisieren, zu unterstützen und zu fördern (z.B. Spielgruppe, Hütedienst, Krabbelgruppe, Ludothek, Freizeitanlässe und Kurse).

Der Verein kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3a Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag von maximal Fr. 50.- bezahlen (vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Art. 65 Abs. 1 ZGB).

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag ein Jahr nicht mehr bezahlt worden ist.

Art. 3b Gönner Vereinsfreund Einzelperson

Einzelpersonen, welche den Verein jährlich durch einen finanziellen Beitrag ab Fr. 20.- unterstützen möchten.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Jahresversammlung

Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Jahresversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresrechnungen des Vereins
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassierer/in, Sekretär/in und Beisitzer/innen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich, Rücktritte sind dem/der Präsidenten/in mindestens vier Wochen vor einer Jahresversammlung bekannt zu geben.

Art. 10 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in so oft es die Geschäfte erfordern. Der/die Präsident/in muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Versammlung führt er ein Protokoll. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in kollektiv mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassierer/in. Für Postcheck- und Bankverkehr hat der/die Kassierer/in Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen ist.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnungen zwei Revisoren/innen als Kontrollstelle. Wiederwahl ist jeweils für zwei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur ein/e Revisor/in wechselt. Revisoren/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren/innen erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen des Vereinsvermögens, den Zuwendungen Dritter und den Einnahmen aus besonderen Einrichtungen (z.B. Spielgruppe, Hütedienst, Ludothek) bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderungen

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmung

Art. 21 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 11.04.2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 29.03.1996.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Daniela Rumo

Alexandra Bertschy